

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 220/16 B

L 10 R 4258/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 791/13 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2016 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 16. Juni 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 16.6.2016 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Der Kläger könne trotz der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen bei Berücksichtigung qualitativer Einschränkungen noch zumindest leichte körperliche Arbeiten sechs Stunde täglich verrichten. Bei seiner Leistungsbeurteilung hat sich das LSG auf die Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Sozialmedizin und Suchtmedizin Dipl. med. G. und der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. L. sowie auf das im Berufungsverfahren eingeholte Gutachten des Arztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. D. gestützt. Die Leistungsbeurteilungen der den Kläger behandelnden Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Gr. - H. und des Hausarztes Dr. v. M. überzeugten hingegen nicht.
- 2 Der Kläger hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Das ist hier nicht der Fall. Denn die Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil Revisionszulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nach der gebotenen summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vortrags im Schreiben vom 15.7.2016 nicht vorliegen.
- 5 Es ist nicht ersichtlich, dass der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zukommt oder die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen könnte, lässt sich nicht erkennen. Soweit der Kläger angreift, dass das Berufungsgericht die Feststellungen zum sozialmedizinischen Leistungsvermögen im Wesentlichen auf der Grundlage der aus seiner Sicht nicht überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Dr. D., Dr. L. und Dipl. med. G. getroffen habe, hingegen den Leistungsbeurteilungen der behandelnden Ärzte Dr. Gr. -H. und

Dr. v. M. nicht gefolgt sei, wendet er sich im Kern gegen die Beweiswürdigung des LSG. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht auf § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden. Die Würdigung von Gutachtenergebnissen oder ärztlichen Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört wie die Beurteilung anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Auch konnte das LSG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil sowohl der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger als auch die Beklagte zugestimmt haben (vgl. § 153 Abs 1, § 124 Abs 2 SGG).

- 6 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zusteht, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die vom Kläger erhobene Beschwerde entspricht mangels Vertretung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb unzulässig.
- 8 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)